

醒睡笑の板倉判決 : 解説と翻訳

著者	ホルスト ヘンネマン
journal or publication title	文藝言語研究. 文藝篇
volume	10
page range	103-116
year	1986-02
その他のタイトル	Die Itakura-Urteile des Seisuisho
URL	http://hdl.handle.net/2241/13856

DIE ITAKURA-URTEILE DES SEISUISHŌ

Erläuterung und Übersetzung

Horst Siegfried Hennemann

In zweifacher Hinsicht gilt das *Seisuishō* (Müdigkeit verscheuchendes Lachen) aus der Ära *Genna* (1615-1622) als ein *hanashibon* (humoristisches Geschichtenbuch), dem literaturgeschichtlich grundlegende Bedeutung zukommt. Einerseits wurde seine Komik aus allen Schichten des Volkes und sein Ideenreichtum zum Urquell der Vortragskunst der Edo-Zeit, der Tradition des klassischen *rakugo*, und andererseits wird sein 4. Band als Ursprung der japanischen Kriminalliteratur erachtet. Dieser Band ist in die Kapitel *Kikoeta hihan* (Weise Urteile), *Iya na hihan* (Unvernünftige Urteile), *So de nai gaten* (Voreilige Fehlurteile) und *Tada ari* (Vernünftiges Mittelmaß) unterteilt, beinhaltet Geschichten mit Gerichtsthematik und wählt in der Darstellungsweise die Methode der Gegenüberstellung. Insbesondere von den *Kikoeta hihan* überschriebenen 26 Geschichten verdienen 10 Erzählungen kriminalliterarisch gesonderte Beachtung, da sie direkt die Richtertätigkeit der ersten *Edo-bakufu*-Stadtgouverneure von Kyōto, *Kyōto shoshidai* in erster und zweiter Generation, Vater und Sohn *Itakura*, *Katsushige* und *Shigemune*, widerspiegeln.

Einige Anmerkungen über den Autor selbst, warum er diese wesensfremde Gerichtsthematik in sein humoristisches Geschichtenbuch aufnahm, welche Beziehungen ihn mit Vater und Sohn *Itakura* verbanden, und wie das richterliche Wirken dieser Persönlichkeiten auf die literarische Gestaltung kriminalistischen Interesses Einfluß nahm, soll zur Einleitung einer Übersetzung der zehn *Itakura*-Urteile des *Seisuishō* vorangestellt werden.

Der Verfasser *Anrakuan Sakuden* (1554-1642), der in erster Linie als Autor des *Seisuishō* Berühmtheit erlangte, hat sich darüber hinaus auch einen Namen als Dichter von *renga* (Kettengedichte) und *kyōka* (satirische Scherzgedichte) gemacht. *Sakuden*, der aus der provinz Mino (Gifu-ken) stammte, soll verschiedenen Tempelberichten zufolge ein jüngerer Bruder des Burgherrn von Hida-Takayama, *Kanamori Nagachika* (1524-1608), gewesen sein, was jedoch aufgrund zeitlicher Unstim-

migkeiten bezüglich seines Aufenthaltsortes bezweifelt wird¹⁾. 1560 trat er als Kind in den Tempel *Jōon-ji* in Gifu ein und wurde von *Sakudō Bunshuku* unterwiesen, von dem er ein Schriftzeichen seines Namens erhielt. Mit elf Jahren ging er nach Kyōto und begann im *Zenrin-ji* eine über zehn Jahre dauernde Lehrzeit religiöser Schulung, um im Anschluß daran ab 1578 in Südost-Japan (Sanyō) eine äußerst erfolgreiche Missionstätigkeit auszuüben, während der er sieben Tempel der *Jōdo*-Sekte teils neu gründete, teils wiedererrichtete. Ab 1592 oder 1594 stand er dem *Shōhō-ji* in Sakai vor und kehrte 1596 in seinen Heimattempel *Jōon-ji* zurück, dem er 18 Jahre lang als Oberpriester vorstand. 1613 wurde er Oberhaupt (*hossu*) des *Seigan-ji* in Kyōto, der von *Toyotomi Hideyoshi* besonders gefördert eine Glanzzeit erlebte, erhielt 1623 das violette Priestergewand, den höchsten Rang, und trat noch im selben Jahr in den Ruhestand. Nach seinem Rücktritt als Abt des *Seigan-ji* widmete sich *Sakuden* als Teeästhet (*sukisha* und *chajin*) ganz dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben. Zunächst baute er sich im Tempelbezirk das Priesteranwesen *Chikurin-in* und die Klausel *Anrakuan* mit einem von dem Teemeister und Gartenkünstler *Kobori Enshū* entworfenen, vorzüglichen Garten und Teehaus *Gean-dō*. Er scheint *chano-yu* beim *Sen no Rikyū*-Schüler *Furuta Oribe* gelernt zu haben und wurde selbst zum Altmeister der *Anrakuan*-Teeschule, die insbesondere im Gebiet von Ise Verbreitung fand. Ein Ming-zeitliches Brokatgewebe für Teegerät ist heute als *Anrakuan-gire* überliefert. Jedoch pflegte *Sakuden* nicht nur Umgang mit den führenden Teemeistern *Enshū* und *Oribe*, die als Ästheten des *fūryū* und *suki* ihr Zeitalter in Kunst und Geschmack prägten, sondern er stand auch in dichterischem Austausch mit Persönlichkeiten der Spitze des damaligen Kulturlebens, wie *Konoe Nobuhiro* (1599-1649), Sohn des *Go-Yōzei Tennō*, Regent, Dichter, Kalligraph und Führer der Salongesellschaft um den abgedankten *Go-Mizunoo Tennō*, mit dem Hofadligen und Staatsrat *Karasumaru Mitsuhiro* (1579-1638), Dichter und Verfasser von Poetologien und Liedersammlungen, mit dem Neffen von *Toyotomi Hideyoshi* und Dichter *Kinoshita Chōshōshi* (1669-1949), mit dem vom Kaiser ernannten Hohepriester und diplomatischen Berater von *Tokugawa Ieyasu*, *Konchiin Süden* (1659-1633), mit *Date Masamune* (1567-1636), Feld- und Burgherr von Sendai, mit den *haikai*-Dichter *Matsunaga Teitoku* (1571-1653) u.a.

Seine ungewöhnliche Karriere als Mönch und sein ästhetischer Lebensstil als Teemeister bildeten das gesellschaftliche Terrain, auf dem

1) Suzuki Tōzō, Hrsg., *Seisuishō*, Kadokawa bunko 1964, Bd. 2, P. 219 ff. u. ders. *Anrakuan Sakuden nōto*, Tōkyōdō 1973, S. 12, 15-36

Sakuden Beziehungen zum Adel und zur Kulturelite pflegte, und er hatte sogar Gelegenheit, seine besonderen Fähigkeiten als Mandala-Prediger vor *Go-Mizunoo Tennō* zu beweisen. Dieselbe Begabung zeichnete ihn auch als Geschichtenerzähler aus, wodurch er sich wahrscheinlich vermittelt von *Matsunaga Teitoku* die Gunst der Kyōto-Stadtgouverneure, *Itakura Iga-no-kami Katsushige* (1542-1624) und *Itakura Suhō-no-kami Shigemune* (1587-1656) mit seinen Vorträgen erwarb und über zehn Jahre lang als Gesellschafter bei den *Itakura* verkehrte.

Die *Itakura* waren eine *Daimyō*-Familie mit dem Stammsitz Nukata in Mikawa (Aichi-ken), die sich vom Hause *Seiwa-Genji* ableitete. *Katsushige*, der zunächst Mönch war, schloß sich 1581 *Tokugawa Ieyasu* an, wurde 1586 *Suruga-bugyō* (Kommissar von Suruga), 1591 *Kantō-daikan* (Vogt des Kantō-Gebietes) und nach der Schlacht von Sekigahara 1601 zum ersten *Kyōto-shoshidai* (Stadtgouverneur von Kyōto) des *Edo-bakufu* ernannt und hatte dieses Amt für zwanzig Jahre inne. Dem *Kyōto-shoshidai* oblag die Beaufsichtigung des Hofes und Adels in Kyōto und der Stadtkommissare von Kyōto, Fushimi und Nara und war oberste Rechtsinstanz im Kinki-Gebiet. *Shigemune*, der ältere der beiden Söhne von *Katsushige*, trat 1620 die Nachfolge dieses Amtes an und übte es bis 1654 aus. Danach wurde er 1656 *Daimyō* von Sekiyado in Shimōsa (Chiba-ken) und starb noch im gleichen Jahr.

Am Ende des *Seisuishō*, angefügt an eine Widmung, die *Sakuden* am 17. März 1628 schrieb, findet sich das folgende Nachwort von *Shigemune*, das Aufschluß über Anlaß und Entstehung des Werkes gibt:

„Zu Anfang der Ära *Genna* (1615), als *Anrakuan* auf Unser Verlangen hin Uns Geschichten erzählte, diese Uns ganz vorzüglich gefallen hatten und daraufhin ihm sagten, er solle sie aufschreiben und zu einem Buch zusammenfassen, hat er nach ein, zwei Jahren in acht Bänden sie Uns vorgelegt. Da Wir glauben, daß sie nicht verlorengehen sollten, fügen Wir diese Schlußbemerkung an. 17. März, *Kan'ei* 5 (1628), *Shigemune*“.²⁾

Das Vorwort verfaßte *Sakuden* im Jahre *Genna* 9 (1623), wohl bald nach seiner Amtsniederlegung. Es enthält folgende Erklärung zum Titel:

„Man schreibt das Jahr *Genna* 9, und seitdem Friede herrscht und das Volk in Wohlstand und Freuden lebt, habe ich, *Sakuden*, von meiner Novizenzeit an interessante und witzige Dinge, die mir zu Ohren kamen, auf Papierfetzen festgehalten. Dieses Jahr siebzigjährig lebe ich emeritiert in der nordwestlichen Ecke vom *Seigan-ji* und nenne mich *Anrakuan*. Ich führe ein angenehmes Leben in einer Klausur mit einer Reisingtür

2) Suzuki Tōzō, Hrsg., *Seisuishō*, Kadokawa bunko 1964, Bd. 2, S. 178

in Ruhe und Muße, und wenn ich mir die einstigen Pinselnotizen wieder ansehe, muß ich unwillkürlich darüber lachen, so daß es mir alle Müdigkeit verscheucht. Und da das nun so ist, habe ich dies einfach 'Seisuishō' — Müdigkeit verscheuchendes Lachen — genannt und dies zum Erbarmen lächerliche Buch, das acht Bände umfaßt, hinterlassen."³⁾

Wie *Sakuden* vorausschickt, ist das *Seisuishō* in 8 Bände und 42 unter einem Thema zusammengefaßte Abschnitte unterteilt. So lauten beispielsweise die Titel des ersten Bandes:

Ieba iwaruru mono no yurai (Der Ursprung von Wortverdrehungen)

Rakusho (Anonyme Spottverse)

Fuka to noru (Leichte Reizbarkeit)

Donfūsu (Ungeschickte Tempeldiener)

Muchi no sō (Ungebildete Mönche)

Iwai-suguru mo i na mono (Zuviel des Guten schadet)

Sakuden hat alle heiteren, komischen Geschichten, wie er sagt, die er von jungen Jahren an irgendwo gehört hat, aufgezeichnet, wobei es sich allerdings wohl nicht nur um solche Erzählungen handelt, die er selbst zu Gehör bekam, sondern es scheinen auch einige aus Quellen der spätmittelalterlichen, kurzgefaßten Unterhaltungsbücher (*otogi-zōshi*), aus den buddhistischen Geschichten der *setsuwa*-Literatur zu stammen, wie z.B. Bd. 4, Kap. 1, Nr. 23, *Izari no nusumi* aus *Kokon chōmon-shū* (Eine Sammlung außerordentlicher Vernehmlichkeiten aus alter und neuer Zeit, 1254) und Bd. 1, Kap. 1, Nr. 21, *Kobu-tori oyaji no hanashi* und B. 6, Kap. 6, Nr. 35, *Kobu-tori oyaji gojitsu monogatari* aus *Uji shui monogatari* (Erzählungen aus der Nachlese von Uji, 13. Jh.). Ob *Sakuden* diese Erzählungen direkt diesen Werken entnommen hat, oder ob sie ihm durch Überlieferung bekannt wurden, ist zwar unklar. Er steht aber somit in der Tradition der Gesellschafter des *Muromachi*-Adels (*otogi-shū*), die in der Zeit der Kriegswirren der *Azuchi-Momoyama*-Zeit zu Unterhaltern des Kriegeradels wurden, wie wahrscheinlich auch der unbekanntere Verfasser des ebenso in der Ära *Genna* erschienenen Geschichtenbuchs *Kinō wa kyō no monogatari* (Geschichten von gestern und heute), mit dem das *Seisuishō* etwa 30 Erzählungen gemeinsam hat. Zentralfiguren des Humors in jenen Tagen waren zwar der Gesellschafter von *Toyotomi Hideyoshi*, *Sorori Shinzaemon*, den Witz und Schlagfertigkeit berühmt machten, und der *Zen*-Priester *Ikkyū* (1394-1481), von dem zahlreiche Anekdoten kursierten, beide aber übten wenig Einfluß auf das *Seisuishō* aus.

Mit seiner weitgefächerten Thematik, seinem Humor aus dem Volks-

3) *Seisuishō*, Bd. 1, S. 13

mund, seinen zahlreichen Anekdoten und insgesamt 1011 Geschichten ist das *Seisuishō* jedoch das erste seiner Art, bei weitem umfangreichste und literarisch sowie volkskundlich interessanteste unter den Sammlungen humoristischer Geschichten (*shōwa-shū*) und hat später folgende Werke von über 470 Arten dieses die gesamte *Edo-Zeit* hindurch blühenden Genres nachhaltig beeinflusst. Ebenso stark war sein Einfluß auf die Entwicklung des *rakugo*. Die Art des Humors betreffend, enthält das *Seisuishō* Parodien von Sprichwörtern und Redensarten oder dialektische Verballhornungen, Wortspiele (*goroawase*) und derbe Scherze (*kokkei*), die teils faulen Witzen (*dajare*) nahekommen. Sprachlich und inhaltlich entstammen sie der Tradition der mittelalterlichen *kyōgen*, dem komödiantischen Gegenstück zum *Nō*-Drama, Volkshumor als Rollenspiel in verfeinerter Umgangssprache der *Muromachi-Zeit*. Die Geschichten, die stets mit einem Witz enden, eine Pointe (*ochi, sage*) haben, betonen im *Seisuishō* das Geistreiche (*tonchi*) und Wundersame und Merkwürdige (*myō*), die Pointe des späteren *rakugo* liegt eher in der naturalistischen Schilderung und treffenden Schlußbemerkung, die den Nagel auf den Kopf trifft, und ist teils mehr nachdenklich stimmend. Der Vortrag geistreicher, scherzhafter Geschichten (*karukuchi-banashi*) zur Unterhaltung des Adels und wohlhabender Kaufleute fand bald allgemein Nachahmung in Künstlergarderoben der Theater, in Bädern und auf den Gassen, wurde mit Gebärden und Gesten untermalt (*shikata-iri*) zu den *Shikata-banashi* (1659) von *Nakagawa Kiun*. Besonders der Vortrag auf Gassen belebter Viertel (*tsuji-banashi*) der Metropolen erfreute sich großer Beliebtheit. In Kyōto wirkte *Tsuyu no Gorobei (Rokyū)* (*Karukuchi Tsuyu ga hanashi*, 1691; *Tsuyu shin-karukuchi-banashi*, 1698; *Rokyū-banashi*, 1703) und in Edo *Kanō Takezaemon (Shika no makifude*, 1686; *Kanō Takezaemon kuchizutae-banashi*, 1690), die beiden Schöpfer des klassischen *rakugo*.

Unter den *karukuchi-banashi* des *Seisuishō* bildet der 4. Band eine augenfällige Ausnahme, in dem *Sakuden* im Kapitel *Kikoeta hihan* (Weise Urteile) 26 Geschichten weniger humoristischer Art über die Richtertätigkeit von *Itakura Katsushige* und *Shigemune* zusammenfaßt und ihre Urteile an die Seite der weisen Richtersprüche des Stadtgouverneurs der *Ashikaga-Zeit* und hervorragenden Richters *Taga Bungo-no-kami Takatada* (-1468) stellte, was sicher als Preisung ihrer Namen und Herausstellung ihrer Beliebtheit in der Bevölkerung zu verstehen ist. Das ist durchaus einleuchtend bei der langjährigen, engen Beziehung, die *Sakuden* zu den *Itakura* pflegte. Die literarische Bedeutung der Richtergeschichten des 4. Bandes liegt jedoch im Gegensatz zu den übrigen humoristischen

Erzählungen darin, daß sie in ihrer Andersartigkeit, nämlich ihrem eindeutig kriminalistischen Interesse, im Hinblick auf die Entwicklung der japanischen Kriminalliteratur originäre Bedeutung haben, wenn man absieht von früheren Erzählungen verbrecherischen Handelns der älteren *setsuwa*-Literatur wie im *Konjaku monogatari-shū* (Eine Sammlung von Erzählungen aus alter Zeit, um 1059) und dem *Kokon chōmon-shū*, die jedoch noch ganz in der *setsuwa*-Tradition des Mittelalters geborgen lediglich das Absonderliche und Unerhörte herausstellen. Eine weitere Besonderheit der *Itakura*-Urteile liegt darin, daß sie gemeinsam mit Beispielen der chinesischen Verbrechensliteratur und im Gegensatz zur europäischen kriminalistischen Tradition, die den Fall und den Täter in den Mittelpunkt des Interesses stellt, die *Itakura*-Urteile des *Seisuishō* hingegen die Richterpersönlichkeit selbst, ihren kriminalistischen Scharfsinn und ihr menschliches Wohlwollen zum Hauptgegenstand machen. Ihren Höhepunkt erreichten diese Kriminalgeschichten berühmter Richter (*meihangan monogatari*) und Prozeßromane (*saiban shōsetsu*) in der späteren *Edo*-Zeit um die Gestalt des *Edo*-Stadtkommissars *Ōoka Echizen-no-kami Tadasuke* (1677-1751). Außer dem *Seisuishō* sind noch zwei Werke zu erwähnen, die die durch Humanität und Weisheit sich auszeichnende Rechtsprechung der *Itakura* rühmen und als beispielhaft der Nachwelt überliefern. Das im chinesischen Dokumentenstil von unbekannter Hand verfaßte *Itakura seiyō* (*Itakura* Rechtskompendium), das gewissermaßen als „Fachliteratur“ wohl für den richterlichen Gebrauch bestimmt war, fand dessenungeachtet große Verbreitung und verfehlte nicht seine Nachwirkungen auf spätere Kriminalliteratur. Insbesondere sollten sie sich bei *Ihara Saikaku* (1642-1693) in seinem *Honchō ōin hiji* (*Japanische Parallelfälle im Schatten des Kirschbaumes*, 1689) bemerkbar machen, indem er reichlich daraus für sein eigenes Werk schöpfte. Das zweite Werk, das *Itakura seiyō kōhen* (*Fortgesetztes Itakura Rechtskompendium*) ist eine 15 Bände umfassende Abschrift betitelt, die sich als eine Fortsetzung vom *Itakura seiyō* ausgibt und deshalb stets als ein Werk von Nachkommen der *Itakura* interpretiert wurde. Dies scheint es jedoch nicht zu sein, sondern erwies sich als eine Fälschung aus späterer Zeit.⁴⁾

Die thematische Verbindung, die *Sakuden* veranlaßte, Rechtsfälle in einer Sammlung humoristischer Erzählungen aufzunehmen, liegt zweifellos darin, daß beide Arten von Erzählungen in gleicher Weise weniger das Gemüt des damaligen Lesers oder Hörers, als vielmehr seinen Ver-

4) Teruoka Yasutaka, Saikaku: *Hyōron to kenkyū* (ge), Chūō kōron-sha, 1950, S. 55; ders., *Saikaku no seikai*, Eisui-sha, 1948, S. 144

stand ansprechen, und Witz und Scharfsinn zu ihrem verbindenden Element wurden⁵⁾. Von dieser Feststellung Okamoto's ausgehend, wird eine Übersetzung der zehn *Itakura*-Urteile des Kapitels *Kikoeta hihan* dieser einleitenden Darstellung angeschlossen. Im Erzählverlauf des *Seisuishō* ändert *Sakuden* in diesem Kapitel dem Thema entsprechend seine Erzählweise. Der Grundton der Schilderung wird im Vergleich zum übrigen Werk gehobener und ernster, und gleichzeitig gibt er seiner individuellen Betrachtungsweise Ausdruck. Schon im anschließenden Kapitel *Iya na hihan* aber kehrt *Sakuden* zur scherzhaften Schreibweise zurück.

1. Der oberste Minister zur Rechten und Generalissimus im Babarfeldzug, *Minamoto no Ieyasu* (*Tokugawa Ieyasu*), erlangte die Herrschaft über das ganze Land. Unter den vielen weisen Ministern und treuen Rittern dieses ehrwürdigen Zeitalters war es *Itakura*, Landvogt von Iga, der als Stadtgouverneur von Kyōto sich Klagen anhörte, zwischen Recht und Unrecht schied und weder Leuten von Stand und Vermögen schmeichelte noch besonders den Armen zugetan war. Mit der Zeit freute sich hoch und niedrig im Volke über die Art seiner Rechtsprechung, und merkwürdigerweise gab es sogar Leute in der Stadt, die sie aufs höchste lobpreisten. Und wie es in jenem goldenen Sprichwort angedeutet heißt: „Mit nur einem Tropfen auf der Zunge das Salz eines ganzen Meeres schmecken“, kann man sich das übrige sicherlich denken.

Dereinst nahmen Bergmönche in der Provinz Echigo in einer Herberge Unterkunft. Gerade zu der Zeit erlaubte sich auch der Hausherr an einem Empfang für den Landesfürsten teilzunehmen und hatte sich dazu ein Schwert jener Bergmönche ausgeliehen, das von erlesener Qualität und Herstellungsart war. Bevor er noch zur Herberge wieder zurückkehrte, war dort ein Schild einer amtlichen Schuldverordnung aufgestellt worden. Jedoch auch nach seiner Rückkehr gab der Wirt das Schwert nicht zurück. Die bekümmerten Bergmönche baten ihn wiederholt darum, doch er antwortete lediglich: „Daß ich das Schwert von euch geliehen habe, entspricht vollauf der Wahrheit. Mit Aufstellung der Schuldverordnung aber ist dieses Schwert in meinen Besitz übergegangen. Auch forthin habe ich nicht die Absicht, es zurückzugeben.“ Als es darüber zum Rechtsstreit kam, gingen beide Parteien in dieser Angelegenheit nach Edo, und sie kam schließlich dem Shōgun zu Gehör. Derzeit hatte *Itakura*, Landvogt von Iga, die Hauptstadt verlassen und

5) Okamoto Shintarō, 'Seisuishō' to saiban-mono, Kinsei bungaku, Bd. 3, Sept. 1935, S. 148-153 (34-39)

machte gerade dem Shōgun seine Aufwartung, der sich selbst eines Urteils enthielt und *Itakura* fragte: „Wie würdet Ihr entscheiden?“ „Ich halte die Angelegenheit für äußerst einfach. Wenn der Wirt glücklicherweise aufgrund der Schuldverordnung das Schwert in seinen Besitz gebracht hat [Aufgabe des Eigentumsrechts durch Pfandleihe], so muß andererseits das Haus, in dem die Bergmönche bezahlte Unterkunft nahmen, ganz den Mönchen übergeben werden“, sagte der Landvogt von Iga, und der Shōgun war sehr beeindruckt. Die Entscheidung wurde sogleich den Klägern verkündet, ganz im Sinne des goldenen Sprichwortes: „Mit der Vernunft als Arznei die Krankheit des Rechtsstreits heilen, das Licht des Gesetzes hochhaltend die Finsternis der Klage erleuchten“.

Ob tragen oder verleihen,
 dachte wahrlich *Shige'ie*, (Minister unter Yoshitsune)
 nur ein Schwert
 ist nicht des Pfandes wert.

2. Bei der großen Buddha-Statue (des Tempels Kōhō-ji in Kyōto) kehrten zwei junge Samurai in ein Teehaus zur Rast ein, aßen eifrig Reiskuchen und wollten unversehens wieder aufbrechen. Als der Wirt die Zeche verlangte, hatten sie nicht einen Pfennig bei sich. „Woher kommt Ihr?“ „Wir kommen aus der Ostprovinz und sind zu Diensten unseres Herrn auf dem Wege nach Kyōto. Heute morgen sind wir schon seit früh unterwegs. Dies wird zwar nicht zur Antwort gereichen, doch schreib es diesmal an! Ohne zunächst zu antworten, lächelte der Wirt höhnisch. „Angeschrieben werden 2 *mon* und 5 *mon*. 100 *mon* sind Aufschlag. Anstelle des Geldes nehme ich Ihre Schwerter als Pfand!“ „Als Boten unseres Dienstherrn ohne umgürtetes Schwert, das wäre allzu komisch! Davon sehe Er ab“, entschuldigten sich die Samurai, fanden aber kein Gehör. „Ein Mann vom Ansehen eines Samurai ohne Geld, daß er nicht mal essen kann, das gibt es ja wohl nicht. Fabelhafter Unsinn! Wenn es Ihnen nicht paßt, gehen Sie doch zum Herrn *Itakura*!“ ließ einen Vermittler bestellen und begab sich zum Stadtgouverneur. Als der Wirt dort den Hergang dargelegt hatte und fragte: „Wie urteilt man in dieser Sache?“ hatten die Samurai nichts zur Verteidigung vorzubringen. Als der Landvogt von Iga beide Seiten angehört hatte, fragte er: „Wenn der Teehauswirt nur die 100 *mon* bekäme, wäre Er doch wohl zufrieden?“ Als dieser sagte: „Dagegen habe ich keine weiteren Einwände“, [fuhr er fort], „dann soll Er das Geld haben!“ und ließ 100 *mon* zurückerstatten. Zu den Samurai sagte er: „Ihr seid aus den Ostprovinzen? Anders als in der vertrauten und bekannten Heimat,

wenn ihr hier in Fushimi in Kyōto nur ein einziges Geschäft habt und Erstattung später zu leisten beabsichtigt, ist es doch nicht möglich, ohne gebührende Bezahlung von dannen zu ziehen. Forthın sollt ihr dies zur Kenntnis nehmen", gab er ihnen zu bedenken und ließ sie zurückkehren.

3. Ein Bauer aus Yamashina hatte Feuerholz geschlagen, nahm es auf die Schulter und kam von den Bergen in die Hauptstadt herab, um es zu verkaufen. Erst als er nach Hause zurückgekehrt war, erinnerte er sich, daß er seine Sichel auf das Feuerholzbündel gesteckt und sie vergessen hatte. Er ging zum Haus des Käufers zurück. Als er sein Anliegen vorbrachte, erschien der Hausherr und sagte: „Ich habe zwar Feuerholz gekauft, aber keine Sichel; was redest du einfältig daher!" Da es keinerlei Verständigung gab, wurde der Fall zur Entscheidung vor den Stadtgouverneur gebracht. Als beide Parteien geladen und angehört worden waren, sprach der Landvogt von Iga: „Weil es doch wohl eine Weile dauern wird, legt zunächst eure Obergewänder ab und macht's euch bequem!" und ließ sie es sich gemütlich machen. Die abgelegten Kleidungsstücke ließ er einsammeln und hinaustragen und sagte darauf zur Bediensteten: „Tausche diese Obergewänder mit der Sichel dort aus und bringe sie hier her!" Ohne sich etwas dabei zu denken, überreichte sie sie ihm. Er legte fünf bis sechs gleiche Sichel dazu und verlangte vom Bauern: „Identifiziere sie!", der darauf sagte: „Dies ist meine!" und nahm sie an sich. Daraufhin mußte derjenige, der die Sichel verborgen hatte, als Bußgeld dreitausend *mon* bezahlen, die dem Bauern als Entschädigung gegeben wurden.

4. Als am 7. Tage des 7. Monats im Jahre Keichō 7 (1602) ein Tagelöhner mit einer Kiepe auf dem Rücken, dunkelhäutig und abgemagert am Bambusstab gehend durch Kyōto zog, riefen die Leute bei seinem Anblick durcheinander: „Gräßlich, wahrlich unmöglich, neuerlich ist der Deckel des Kübels in der Hölle geöffnet, und es heißt, daß die Bösewichter in Heiligengestalt kommen, und der ist auch so einer!" Als jener Mann sich einem Laden näherte und fragte: „Was kostet eine Melone?" erhielt er die Antwort: „2 *mon*". Aber er hatte nur 1 *mon* in der Tasche. „Als gute Tat zum *Bon*-Fest, gebt mir doch eine!" „Gut, dafür sollst du sie haben", war die Antwort. Er ergriff die Melone, und als er sie hastig verschlungen hatte und sein Geld hervorholen wollte, sah er, daß er es verloren und nur noch die Geldschnur hatte. „Melonenverkäufer, seid barmherzig und verzeiht mir", bat er zwar, aber angesichts seiner Wildheit und Heimtücke rief der Melonenverkäufer die Leute auf der Straße zusammen: „Unverschämt, das ist reiner Diebstahl! Herbei, herbei!" ergriffen den Abgemagerten, schleppten ihn

zum Gerichtshof des Herrn Itakura und erhoben, den Hergang eingehend schildernd, Anklage. Auch der Tagelöhner sagte wahrheitsgemäß aus. Der Landvogt von Iga ließ daraufhin verlauten: „Wie auch immer, der Fall muß genau untersucht werden. Vorerst aber soll dieser Mann dem Melonenhändler in Obhut gegeben werden, er soll zwei Malzeiten pro Tag bekommen und tagsüber von Leuten der Stadt wohl bewacht werden. Bei Vernachlässigung droht Bestrafung!“ und schickte sie nach Hause. Nur eines *mon* wegen großartiges Getue und Umständlichkeiten machen, dachte der Melonenhändler und steckte den Mann in eine kleine Kammer, ließ Bewachung aufstellen und ihn täglich mit Malzeiten versorgen. Nach einer Woche, ob es wohl noch keine Klärung gäbe, gingen alle wieder zum Gericht, und auf ihre Frage hin: „Ist der Fall entschieden?“ verkündete der Landvogt von Iga: „Wegen übermäßiger Beschäftigung habe ich den Fall vergessen. Zur jetzigen Überlegung: es war die Zeit des *Urabon*. Gegenstand des Vergehens: eine Molone. Lediglich diese Untersuchung hätte zwar von vornherein gemacht werden sollen, doch aus Abscheu vor der herzlosen Gesinnung des Melonenhändlers habe ich den Fall vertagt. Denn obgleich Er beim Anblick des Hungernden ihn zum Essen hätte einladen sollen, entriß Er dem hoffnungslosen Mann das Allerletzte. Was denkt Er sich eigentlich, wegen 1 *mon* Geldes ihm den Hals abschneiden zu wollen! Um Ihn zur Barmherzigkeit zu veranlassen, habe ich Ihn den Mann derweil verpflegen lassen. Vergib ihm schleunigst und laß ihn laufen!“ Die bei Gericht versammelten Leute neigten alle den Kopf und mußten gerührt Tränen vergießen.

5. In Shimogyō (Kyōto) wohnte ein wohlhabender Mann, der einen Sohn hatte. Als dieser zwei Jahre alt wurde, starb im Frühjahr seine Mutter. Obwohl er ihm leidtat, eine Stiefmutter zu bekommen, konnte der Mann doch nicht als Witwer weiterleben und nahm sich eine zweite Frau. Als der Sohn sechs Jahre alt wurde, lag im Frühjahr nun der Vater krank danieder. Er fühlte, daß er keine Hoffnung auf Besserung hatte und sagte zu seinem älteren Bruder: „Mein Kind ist noch klein, nimm es zu dir, und wenn es erwachsen ist, übergib ihm das Haus“, sprach seinen letzten Willen und verschied. Als der Onkel den letzten Worten folgend das Kind zu sich nehmen wollte, entgegnete die Stiefmutter erbost: „Obwohl es nicht mein eigenes Kind ist, mit welcher Mühe habe ich es über die Jahre aufgezogen! Außerdem habe ich nicht die Absicht, wieder zu heiraten. Deshalb werde ich mir den Kopf kahlscheren, das Kind aufziehen und das Haus hüten, aber es keinesfalls übergeben.“

Der Fall kam vor den Landvogt von Iga. „Beider Parteien Ansicht

ist vernünftig. Man bringe das Kind hierher!“ er rief es zu sich, ließ es bei sich spielen und sich an der Kieke wärmen, gab ihm Süßigkeiten zu essen, und als es sich gewöhnt zu haben schien, fragte er es: „Möchtest du bei deinem Onkel oder bei der Mutter sein?“ worauf es antwortete: „Beim Onkel möchte ich sein“. „Nun, dann geh an deinen Platz zurück“, sprach er, und der Onkel und die Witwe rissen sich darum, die Hand des Kindes zu ergreifen und es zu sich zu rufen. Laut weinend lief das Kind zum Schoß des Onkels. Der Landvogt von Iga verkündete daraufhin in sanften Worten: „Zunächst soll das Kind einweilen beim Onkel bleiben, denn es ist mehr an ihn gewöhnt. Das weitere wollen wir später sehen“, und ließ alle zurückkehren.

6. Einem Mann in Kyōto, der in der Zushi-Gasse wohnte, war die Katze abhanden gekommen. Er kleidete sich ärmlich und erkundigte sich überall nach seiner Katze. Überraschenderweise fand er sie an einem bestimmten Ort und sagte: „Das ist meine Katze!“ Der Hausherr erschien und erwiderte: „Was ist der Beweis dafür, daß sie dir gehört?“ und abermals: „Was ist dein Beweis dafür?“ Als es wegen Betrübnis und Begehren zum Streit kam, gab es keine Schlichtung mehr. Der Landvogt von Iga ließ die streitenden Parteien einander gegenüber Platz nehmen und die besagte Katze inmitten des Raumes setzen und sprach: „Der ursprüngliche und der jetzige Besitzer sollen beide ein Stück Trockenfisch in die Hand nehmen und sie rufen. Sie wird zu demjenigen gehen, von dem sie von Geburt an aufgezogen worden ist“. Wie erwartet, kletterte die Katze miauend auf den Schoß desjenigen, der sie anfangs verloren hatte.

7. Im Stadtteil Yada von Kyōto lebte ein Ehepaar. Der Ehemann war gestorben, und die Frau hatte ein Jahr der Trauer verbracht. Die Witwe rief den ältesten Sohn und dessen jüngere Schwester zu sich, begann vom Verstorbenen zu erzählen und sagte unter Tränen zum Sohn: „Du hast bereits das Haus und das übrige Erbe übernommen. Von diesem Hause und dem Übrigen sollst du einwenig deiner Schwester überlassen und ihr einen Bräutigam besorgen. So will es das Testament“. Als sie so sprach, sagte der Sohn: „Ich habe nicht einmal das bekommen, was du abzugeben verlangst, ich gebe weder Haus noch Besitz!“ sprang ungestüm auf und verließ das Zimmer. Durch einen Boten verlangte er danach die Übergabe des Hauses, worauf die alte Mutter sich erboste: „Und wenn ich es in Brand setzen sollte, er bekommt es nicht!“ Daraufhin wurden Mittelsmänner aus der Stadt eingeschaltet, und trotz eingehender Erklärung der zuvor geschilderten Absicht der Mutter kam es zu keiner Einigung. Der Sohn schrieb eine Anklageschrift und ging

damit zum Stadtgouverneur. Der Landvogt von Iga erkundigte sich freundlich nach dem Inhalt, und noch bevor er sich damit auseinandersetzte, geriet er in großen Zorn. „Ehrfurcht vor den Eltern ist der Beginn aller guten Taten, Mißachtung der Eltern aber Grund allen Übels. Wenn man auch darüber, was die Mutter sagt, Argwohn hegt, sich der Ehrfurcht der Eltern gegenüber jedoch bewußt ist, so muß man auch der alleinstehenden alten Mutter folgen, wie es die Redensart will: Wenn die Eltern auch Fehler begehen, die Kinder haben zu folgen! Außerdem hat die Mutter mit ihrer Ansicht völlig recht. Dem letzten Willen des gestorbenen Vaters zu widersprechen und den Anordnungen der alten Mutter nicht zu folgen, ist ein grober Verstoß gegen die kindliche Pietät und Folgepflicht und zugleich verächtlich. Wenn man deinesgleichen unbeschadet in der Hauptstadt läßt, werden sich Übeltaten auch unter den übrigen Leuten verbreiten. Scher dich schleunigst aus Kyōto hinaus! Wenn du dich säumst, werde ich Maßnahmen ergreifen“. Auf dieses Urteil hatte der Sohn nichts zu entgegnen und verschwand für immer.

8. Als eines Tages in der Aya-Gasse (Kyōto) das Dach eines Hauses neu gedeckt wurde, war die Frau des Hausbesitzers aufs Dach gestiegen, trat fehl und stürzte hinab, gerade auf den Kopf der Nachbarin, die genau unterhalb stand und sich so den Hals brach und starb. Ihr Ehemann war ungehalten: „Absichtlich ist sie heruntergestürzt, um sie zu töten. Ich bin ganz außer mir!“ rief er und ging damit vor den Stadtgouverneur. „Wenn du so denkst, kann man daran nichts ändern, aber glücklicherweise gibt das ein Exempel ab. Stell die Frau des Hausbesitzers dahin, wo deine Frau gestanden hat, steig aufs Dach und stürze dich selbst, wie geschehen, hinab und töte die dir verhaßte Frau!“ sprach er, worauf der Kläger nichts zu erwidern hatte und heimkehrte.

9. Als Herr Itakura, Landvogt von Iga, schon über siebenzig Jahre alt und hoch an Verdiensten sich zurückzog, wurde nachfolgend sein ältester Sohn, Landvogt von Suhō, regierender Stadtgouverneur.

Als in Kamigyō (Kyōto) ein Hausherr starb, hinterließ er ein Kind von über zwanzig Jahren. Die Mutter war Stiefmutter und behauptete: „Das Haus sollst du nicht dem Sohn als Erbe überlassen, sondern es selbst übernehmen, so lautet das Testament meines Mannes“. Der Sohn jedoch erboste sich: „Wer außer mir als Sohn hat Anrecht auf das Haus?“ Beide Parteien gingen vor den Stadtgouverneur. Als sie ihren gegenseitigen Groll vortrugen, fragte die Frau: „Wie liest man die Schriftzeichen für das Wort Witwe [*goke*]?“ „Das spätere Haus [*nochi no ie*]“, war die Antwort. „Wenn das die Bedeutung ist, dann kommt

keiner außer mir in Frage". Als sie so sprach, wurde ihr entgegnet: „Kehre zunächst nach Haus zurück. Ich muß über den Fall weiter nachdenken". Als sie nach Hause zurückgekehrt war, teilte sie ihren Verwandten mit: „Ich habe den Prozeß gewonnen. Ich werde von nun an Nonne!" Als die Verhandlung wieder aufgenommen wurde und sie zur Urteilsverkündung kam, fragte man sie: „Du hast dir den Kopf geschoren?" „Jawohl, so ist's! Ich glaubte, daß ich nicht wieder heiraten und kaum Hoffnung auf diesseitiges Glück haben werde und habe deshalb die Gestalt einer Nonne angenommen. Auf diese Antwort hin sagte der Landvogt von Suhō: "Nonne werden [*shukke*], das schreibt man mit den Schriftzeichen: aus dem Hause gehen. Du sollst sofort das Haus verlassen!"

10. Ein Mann in Kyōto, der 30000 Stücke Silbergeld besaß, sagte an seinem Lebensende zu seiner Frau: „Mein Sohn aus früherer Ehe ist sechs Jahre alt. Ziehe ihn auf bis zum fünfzehnten Lebensjahr, und wenn er fünfzehn geworden ist, gib ihm 500 Silberstücke und laß ihn damit wo auch immer Geschäfte machen. Mit dem Rest des Geldes kannst du machen, was du willst". So machte er sein Testament und überreichte es ihr. Als jenes Kind fünfzehn geworden war, gab die Witwe ihm 500 Silberstücke und sagte: „Wohin auch immer, fort mit dir!" Der Sohn, dem es äußerst verdächtig erschien, trug dies dem Stadtgouverneur *Itakura*, Landvogt von Suhō, vor. Der ließ Mutter und Kind vorladen, verhörte sie über die einzelnen Umstände, und als er die Alten des Stadtteils fragte: „Wie ist das Benehmen dieser Mutter?" antworteten alle gleichsam: „Sie ist von ungewöhnlicher Gerechtigkeit, und klug ist sie auch. Sie hat alle öffentlichen Aufgaben erfüllt und ist von Nutzen für die Stadt". Der Landvogt von Suhō fragte die Witwe: „Hast du noch alles Geld wie zuvor?" „Ja, ich habe durchaus noch alles!" „Nun, dein Mann war wahrlich der klügste Kopf im ganzen Lande. Er dachte nämlich, daß Eltern für ihr Kind nichts zu schade sei. Und er sagte nicht, daß seine Frau das Geld haben solle, sondern dachte, daß sie wohl alles für das Kind ausgeben werde. Und nur aus dieser klugen Überlegung heraus hinterließ er seinen letzten Willen. Deshalb sind die 30000 Silberstücke, die er der Witwe gab, dem Kind zu übergeben. Die 500 Silberstücke, die er für das Kind auszugeben vorsah, sollen der Witwe gegeben werden, daß sie damit Weihrauch und Blumen für den Tempelgang kaufen kann. Du selbst sollst dich ganz und gar der Fürsorge um das Kind hingeben, es nach Herzens Lust bewirten und in Frieden leben. Wenn das Kind nicht folgsam ist und es Zwistigkeiten gibt, so laß es mich wissen, daß ich Maßnahmen

dagegen ergreife“, verkündete er das Urteil, und alle, die es hörten, waren zu Tränen gerührt. Als der Landvogt von Suhō sodann aufstand und sich zurückziehen wollte, holte ein Vetter des besagten Vaters ein Schriftstück hervor und überreichte es dem Landvogt. Es hatte den Inhalt: „Wegen meiner Nachlaßregelung wird es zwischen Frau und Kind mit Sicherheit einmal zur Auseinandersetzung kommen. Dann überreiche dieses Schriftstück und sage vor Gericht aus. Das Schriftstück, das ich meiner Frau übergeben habe, trägt das frühere Datum“. „Ich habe mir erlaubt, Euer eben verkündetes Urteil in Demut zu hören. Der sehnlichste Wunsch des Vaters und der Inhalt Eures Richterspruchs stimmen völlig überein“, sprach er und faltete die Hände dankerfüllt.